

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/207

27. September 2022

Nachfrage zu TOP 1 der Sitzung des Finanzausschusses am 22. September 2022:

3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 22.09.2022 wurde zu TOP 1 der Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022) (Drucksache 20/246) beraten. Die ergänzenden Fragen des Abgeordneten Herrn Thomas Losse-Müller

1. zur Aufteilung der Summe von 500 Mio. Euro sowie
2. zur grundsätzlichen Abwicklung von Bürgschaften im Haushalt und der Kalkulation von bisherigen Bürgschaftsrahmen und Bürgschaftsausfallrisiken, beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Die Eckpunkte der Unterstützungsprogramme werden aktuell von den zuständigen Ressorts erarbeitet. Es ist geplant, die Summe i.H.v. 500 Mio. Euro folgendermaßen aufzuteilen:

Unterstützung von Unternehmen: 200 Mio. Euro

Unterstützung von Stadtwerken: 250 Mio. Euro

Unterstützung der Wohnungswirtschaft: 50 Mio. Euro

Unterstützung von Unternehmen:

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat bereits erste Gespräche über Eckwerte und Konditionen eines von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) aufzulegenden Darlehensprogramms aufgenommen, welches durch eine Landesbürgschaft abgesichert werden soll.

Derzeit wird geprüft, wie ein Darlehensprogramm für KMU aufgelegt werden kann, um Unternehmen zu unterstützen, die durch die gestiegenen Energiekosten in finanzielle Probleme geraten sind und die einen akuten Liquiditätsbedarf haben, aber bei ihrer Hausbank unter den aktuellen Rahmenbedingungen keinen Kredit bekommen würden. Das Programm soll ergänzend zu dem angekündigten Bundesprogramm bereitgestellt werden.

Unterstützung von Stadtwerken:

Der europäische Energiesektor ist insbesondere von den weitreichenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges berührt – u. a. sind als Folge deutliche Preissteigerungen erwachsen. Von dieser aktuellen weltpolitischen Lage sind daher auch die kommunalen Energieversorger in einem deutlichen Ausmaß betroffen.

Die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes sind aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein positiv zu werten, allerdings dürften diese für die drohende Problemlage noch nicht ausreichend sein: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch schleswig-holsteinische Stadtwerke in Liquiditätsnot geraten. Um dieses Risiko abzuwenden und die schleswig-holsteinischen Stadtwerke zu unterstützen, wird das Land Schleswig-Holstein einen finanziellen Schutzschirm etablieren, der von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) auf Basis eines noch abzuschließenden Aufgabenübertragungsvertrages (AÜV) Hausbanken zur Verfügung gestellt soll.

Unterstützung von Vermieterinnen und Vermietern:

Die Vermieterinnen und Vermieter in Schleswig-Holstein – sowohl Wohnungsunternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen als auch private Investoren – können in den kommenden Wochen in die Situation kommen, dass sie deutlich steigende Zahlungen für Strom und Gas an die Energieversorger leisten müssen und den Gegenwert erst mit der Betriebskostenabrechnung im Frühjahr 2023 den Mieterinnen und Mietern in Rechnung stellen können. Es

kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vermieterinnen und Vermieter aufgrund dieser Vorfinanzierungspflicht in Liquiditätsnot geraten. Die Insolvenz von Wohnungsunternehmen stellt ein erhebliches Risiko für das Land Schleswig-Holstein dar.

Zu 2.:

Im Einzelplan 11 sind bei Titel 1104 – 871 01 die Ausfälle für Gewährleistungsübernahmen veranschlagt, die nach § 18 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2022 übernommen werden. Die Bemessung dieses bestehenden Ausfalltitelansatzes zur Absicherung von Bürgschaften erfolgt durch Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen zu Gunsten der Bürgschaftsbank SH (Erfahrungswerte der Vergangenheit), sich abzeichnender Zahlungsverpflichtungen aus Einzelengagements des Landes auf Grundlage konkreter Risikoeinschätzungen für jede noch valutierende Landesbürgschaft sowie eines Risikopuffers für Unvorhergesehenes.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme (Obligo) des Bürgschaftsrahmens gemäß Haushaltsgesetz wird jährlich in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das jeweilige Haushaltsjahr – zuletzt für 2020¹ – unter C. Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen fortgeschrieben. Für das Jahr 2021 sind im Vorgriff auf die Erstellung der Haushaltsrechnung 2021 die entsprechenden vorläufigen Übersichten als Arbeitsversionen (vorbehaltlich möglicher Anpassungen im Erstellungsverfahren) in den Anlagen als Entwurf beigefügt.

Daneben gibt es im Einzelplan 06 Ausfallrisiken von Bürgschaften mit geringen Volumina, deren Bemessung vom zuständigen Ressort individuell ermittelt wird.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden sowohl der Bürgschaftsrahmen als auch das Ausfallrisiko situationsgerecht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Rabe

Anlagen

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/haushaltsrechnung2020_download.pdf?__blob=publicationFile&v=1

ENTWURF

C. Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen (Eventualverbindlichkeiten)

Ermächtigungsgrundlage	Obligo am	Zugänge	Abgänge	Obligo am	Bürgschaftsrahmen lt. Haushaltsgesetz
	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	
	Euro	Euro	Euro	Euro	
1. Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (§ 18 Abs. 1 HG 2021)	119.954.064,74	13.515.068,88	-	133.469.133,62	500.000.000,00
2. Bürgschaften für Schiffbaudarlehen (§ 18 Abs. 2 HG 2021)	1.695.401,91	-	-	1.695.401,91 (incl. Zinsen)	500.000.000,00
3. Gewährleistungen zur Abdeckung atomrechtl. Freistellungsverpflichtungen (§ 18 Abs. 3 HG 2021) *)	2.148.900,00	-	-	2.148.900,00	75.000.000,00
Summe:	123.798.366,65	13.515.068,88	-	137.313.435,53 **)	1.075.000.000,00

*) weitere Obligen auf der Grundlage dieser Ermächtigung sind unter "bürgschaftsähnliche Zusagen" erfasst.

**) eine detaillierte Aufgliederung des Bestandes ergibt sich aus der nächsten Seite

ENTWURF

Stand am 31.12.2021:

Haushaltsgesetz 2021

EURO

EURO

EURO

EURO

1. § 18 Abs. 1 - Wirtschaftsförderung

Globalbürgschaften

- TA (30 Mio. €)	0,00
- gew. Wirtschaft (200 Mio. €)	8.454.552,00
- RBE BB (129,5 Mio. €)	110.072.587,08
- 1. Nachtrag RBE BB (47 Mio. €)	804.358,06
- RGE BB (18,3 Mio. €)	11.294.148,97
- 1. Nachtrag RGE BB (6 Mio. €)	276.275,64
- IB-SoBetProgr. Corona (8 Mio. €)	3.112.740,01

Einzelbürgschaften 0,00 134.014.661,76

./. Abschlagszahlungen 545.528,14

./. Bundesanteil GA-Bürgschaften 0,00

./. Abschlagszahlungen 0,00 0,00

./. Bundesanteil GA-Erweiterung 0,00

./. Abschlagszahlungen 0,00 0,00 **133.469.133,62**

2. § 18 Abs. 2 - Schifffahrt/Schiffbau

Globalbürgschaft (400 Mio. €) 3.041.274,46

zzgl. Zinsen (Altbürgschaften) 304.127,45 3.345.401,91

./. Abschlagszahlungen 1.650.000,00

./. Bundesanteil GA-Erweiterung 0,00

./. Abschlagszahlungen 0,00 0,00 1.695.401,91 **135.164.535,53**

3. § 18 Abs. 3 - GKSS-Forschungszentrum Geesthacht

2.148.900,00

Summe 137.313.435,53

ENTWURF

weitere bürgerschaftsähnliche Zusagen

	Ermächtigung	Obligo Haushaltsjahr 2020	Obligo Haushaltsjahr 2021
	EURO	EURO	EURO
1. Garantien im Zusammenhang mit Freistellungsverpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen (§ 18 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2017)	75.000.000,00	65.036.327,29	65.036.327,29
2. Landesgarantie für dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassene Leihgaben (§ 18 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2017)	300.000.000,00	98.599.956,73	109.503.360,00
3. Garantien im Zusammenhang mit Existenzgründungsprogrammen (§ 23 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019)	2.500.000,00	4.728.211,11	4.807.918,57
4. Garantien im Zusammenhang mit dem Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierung I (§ 23 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2015)	20.000.000,00	237.139,63	164.316,49
5. Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem Darlehensprogramm IB.SH Wachstumsdarlehen (§ 23 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019)	2.500.000,00	3.677.952,40	4.786.936,46
6. Garantien im Zusammenhang mit dem EFRE-Seed- und Start-up Fonds SH (§ 23 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2013)	975.000,00	201.853,26	0,00
7. Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem EFRE-Risikokapitalfonds SH (§ 23 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2018)	980.000,00	129.360,00	36.960,00
8. Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H § 18 (7) HG 2020	6.000.000,00	210.000,00	377.000,00
9. Garantieerklärung im Zusammenhang mit der Liquidation des EFRE-Seed- und Start up Fonds SH III (§ 23 (12) HG 2021)	1.440.000,00	0,00	1.066.860,00
10. Selbstschuldnerische Bürgschaft für die Investitionsfinanzierung von Schienenfahrzeugen der AKN (§ 23 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2015)	70.000.000,00	17.334.471,20	16.159.248,80
11. Unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival (§ 25 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2017)	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00
12. Garantien zur Risikoabsicherung aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen (§ 23 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2015 und Haushaltsgesetz 2019)	435.363.668,02	452.829.799,61	435.363.668,02
13. Garantieerklärungen des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch die HSH Finanzfonds AöR für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG sowie der Finanzierung der Inanspruchnahme der Garantien gem. § 3 Abs. 3 Staatsvertrag (LT-Drs. 16/2511 vom 27.02.2009); auf Schleswig-Holstein entfallender Anteil.	6.500.000.000,00	1.787.500.000,00	1.500.000.000,00
14. Garantieerklärungen des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch die hsh portfoliomanagement AöR gem. § 5 Abs. 4 Staatsvertrag in der Fassung vom 15.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 580); auf Schleswig-Holstein entfallender Anteil.	1.715.000.000,00	930.256.295,50	547.315.910,50
15. Garantieerklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen (§ 26 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2011/2012)	289.000.000,00	275.581.080,81	266.840.888,36
16. Garantieerklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus für die bei der Investitionsbank entstehenden Darlehensforderungen			
14.1 ab 1. Januar 1995 (§ 15 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1996)	245.420.000,00	66.369.441,10	59.551.251,25
14.2 ab 1. Januar 1996 (§ 15 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1997)	200.938.000,00	59.596.629,35	51.884.706,78
14.3 ab 1. Januar 1997 (§ 15 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1998)	194.291.000,00	63.651.593,00	53.859.773,38
14.4 ab 1. Januar 1998 (§ 15 Abs. 7 Haushaltsgesetz 1999)	170.260.000,00	44.701.376,58	33.724.649,20
17. Freihalteerklärung gegenüber dem Statistikamt Nord für anteilige Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamten * (§ 19 Abs. 1 HG 2021)	757.000,00	640.000,00	757.000,00

* die Freihalteerklärung wurde bisher irrtümlicherweise nicht aufgenommen